

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) in der Gemeinde Echem

Auf Grund der §§ 6, 40, 109 der NGO i.d.F. vom 18.04.1963 (NGVBl. 1963 Seite 255)

i.V. mit §§ 1, 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.07.1893 (GS. S. 152) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung am 16. September 1971 folgende

Satzung

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung (Ausbau) von bestehenden Erschließungsanlagen (s.§127 Abs. 2 BauGB) oder von Teilen solcher Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Echem nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Grundstückseigentümern (und Gewerbetreibenden) Ausbaubeiträge.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb der zur Erweiterung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung und der Wert der unentgeltlich erworbenen Grundstücke; soweit dieser nach § 8 Abs. 3 auf den Ausbaubeitrag angerechnet wird,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Erweiterung oder Erneuerung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus der Straßenoberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung oder Erneuerung von Rinnen und Randsteinen,
 5. die Herstellung oder Erneuerung von Radfahrwegen,
 6. die Herstellung und Erneuerung von Bürgersteigen,
 7. die Herstellung und Erneuerung von Beleuchtungsanlagen,
 8. die Herstellung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen der Straßenoberfläche,

9. die Herstellung und Erneuerung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung der Erschließungsanlagen.

§ 3 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

§ 4 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer eines durch die Straßenbaumaßnahmen erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Der Anteil an den Kosten einer Straßenbaumaßnahme, der nach dieser Satzung auf die Anlieger umzulegen ist, wird vom Rat der Gemeinde für jede Straße von Fall zu Fall festgesetzt. Maßgebend ist dafür das Verhältnis zwischen den Vorteilen der Anlieger und dem öffentlichen Interesse.
- (2) Für Arbeiten an Straßen, die zum Ausbau bestimmt sind, beträgt dieser Anteil in der Regel die Hälfte. Er ist niedriger festzusetzen, wenn die Straße überwiegend dem Durchgangsverkehr dient.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und nach der Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Bei den Eckgrundstücken gilt folgende Regelung:
 - 1.) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt,

wird die Grundstücksfläche nur der Errechnung der zuerst ausgebauten Erschließungsanlage zugrunde gelegt, wenn

- a) beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden oder
 - b) für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
- 2.) Berührt das Eckgrundstück die Durchfahrt einer Bundesstraße, einer Landstraße I. Ordnung oder einer Landstraße II. Ordnung, so ist Nr. 1 nicht anwendbar. Für Teile der Erschließungsanlagen, die in der Baulast der Gemeinde stehen (z.B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Nr. 1 jedoch entsprechend.
- 3.) Bei Eckabschrägungen und Eckabrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (3) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Absatz 2), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 7

Verfahrensvorschriften

Hat der Rat der Gemeinde beschlossen, dass für eine Straßenbaumaßnahme Beiträge nach § 1 dieser Satzung erhoben werden sollen, so macht der Gemeindedirektor diesen Beschluss nach den Vorschriften der Hauptsatzung bekannt mit der Angabe, dass der Bauplan, der Kostennachweis und der Plan über die Verteilung der Kosten einen Monat lang im Gemeindebüro zur Einsicht offen liegen und dass innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen den Beschluss schriftlich im Gemeindebüro angebracht werden können. Werden von der Baumaßnahme nur einzelne Grundstückseigentümer betroffen, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mitteilung an die Betroffenen.

Über die Einwendungen entscheidet die Aufsichtsbehörde. Ihre Entscheidung ist den Beteiligten in gleicher Weise zur Kenntnis zu bringen wie der ursprüngliche Beschluss. Sind Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben oder ist über die erhobene Einwendung entschieden worden, so hat der Gemeindedirektor nach Unterzeichnung durch Bürgermeister und Gemeindedirektor unter Beachtung der Vorschriften der Hauptsatzung bekanntzumachen. Mit dieser Schlussbekanntmachung wird der Beschluss über die Beitragserhebung rechtswirksam.

§ 8

Entscheidung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Schlussbekanntmachung.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, setzt die Gemeinde die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 - 1.) den Namen des Beitragspflichtigen,
 - 2.) die Bezeichnung des Grundstücks,
 - 3.) Angaben über die Rechtsgrundlage der Heranziehung (Beschluss der Gemeindevertretung),
 - 4.) die Höhe des Ausbaubeitrages,
 - 5.) die Berechnung des Ausbaubeitrages,
 - 6.) die Festsetzung des Zahlungstermins,
 - 7.) eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder zu ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Wert der abgegebenen Grundflächen als Vorleistung auf den Ausbaubeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Ausbaubeitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 v.H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank hinaus jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen widerkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs.1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.
- (3) Aus Billigkeitsgründen kann der Verwaltungsausschuss Beiträge ganz erlassen oder stunden. Er kann die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1971 in Kraft.
- (2) Soweit für den Ausbau von Straßen eine Beitragspflicht auf Grund der in Absatz 2 bezeichneten Satzung entstanden ist, gilt diese für die Abrechnung des Aufwandes weiter.

Echem, den 24. September 1971

(Zießeniß)
Gemeindedirektor

(Albert)
1. Beigeordneter